

Grundstücksnutzungsvertrag (gemäß § 45a TKG)

zwischen dem Eigentümer/der Eigentümerin und der Stadtwerke Speyer GmbH (Netzbetreiber).

1. GRUNDSTÜCKEIGENTÜMER/IN BZW. VERWALTER/IN

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anrede 1. Person	Anrede 2. Person	Firma
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name 1. Person		Vorname 1. Person
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Name 2. Person		Vorname 2. Person
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße, Hausnummer/Postfach		PLZ
<input type="text"/>		Ort
Telefon/Mobilfunk		<input type="text"/>
		E-Mail

2. ANSPRECHPARTNER/IN (falls abweichend zu 1.)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anrede	Titel	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name		Vorname
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Telefon/Mobilfunk		E-Mail

3. EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Der Eigentümer/Die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf dem Grundstück

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

sowie an den darauf befindlichen Gebäuden all die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Mit Unterzeichnung des vorliegenden Grundstücksnutzungsvertrages erwirbt der Eigentümer/die Eigentümerin keinen Anspruch auf die Anschlussverlegung.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück oder die Gebäude durch die Vorrichtung zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Ort, Datum

X

Unterschrift des Eigentümers/der Eigentümerin

Ort, Datum

X

Unterschrift Stadtwerke Speyer GmbH